

Kapitel 3.6. Anwendungsbereiche der Verfahrensgesetze

In der Verfahrensordnung ist nicht nur der Ablauf des Verwaltungsverfahrens geregelt, sondern auch wesentliche Teile des materiellen Allgemeinen Verwaltungsrechts. Der Anwendungsbereich eines Verwaltungsverfahrensgesetzes hängt von unterschiedlichen Kriterien ab.

1. öffentlich rechtliche Tätigkeit

Maßgeblich sind die Verfahrensregelungen generell nur für die öffentlich rechtliche Tätigkeit der Behörden, fiskalische Betätigungen der Behörden werden von den Regelungen nicht erfasst. (vgl. zum Bsp. § 1 Abs.1 VwVfG (Bund))

2. Sachgebiet

§ 2 VwVfG (Bund) nennt Sachgebiete, in denen aufgrund besonderer Eigenarten der Sachgebiete das VwVfG (Bund) nicht gilt. Statt dessen hat der Gesetzgeber eigene, die Besonderheiten dieser Rechtsgebiete berücksichtigende Verfahrensordnungen erlassen. So regelt in der Finanzverwaltung die Abgabenordnung, in der Sozialverwaltung das SGB X und für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten Ordnungswidrigkeiten die Strafprozessordnung und das Ordnungswidrigkeitengesetz den Verfahrensablauf.

3. Subsidiarität

§ 1 Abs.1 Nr.1 am Ende gibt den allgemeinen Grundsatz der Subsidiarität (Nachrangigkeit) wieder. Die allgemeinen Regeln des Verfahrensrechtes werden danach durch spezialgesetzlichen Verfahrensbestimmungen in der Anwendung verdrängt. So kann zwar nach § 37 Abs.2 S. 1 VwVfG (Bund) ein Verwaltungsakt auch mündlich erteilt werden, verdrängt wird diese Regelung jedoch durch § 6 Abs.2 BBG, der für die Beamtenernennung die Aushändigung einer Ernennungsurkunde verlangt.

4. Verwaltungstätigkeit von Bundes- oder Landeseinrichtungen

Nach § 1 Abs.1 Nr. 1 VwVfG (Bund) findet das Gesetz uneingeschränkt Anwendung für Verwaltungstätigkeit von Bundesbehörden sowie bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Die nach § 1 Abs.1 Nr. 2 und § 1 Abs. 2 VwVfG (Bund) bestehende (grundsätzliche) Anwendungsmöglichkeit des Gesetzes auf Landesbehörden und Gemeinden bzw. Gemeindeverbände steht aber unter einer **wesentlichen Einschränkung**: Nach § 1 Abs.3 VwVfG (Bund) gilt das VwVfG (Bund) nicht, wenn das Bundesland ein eigenes Verwaltungsverfahrensgesetz erlassen hat. Diese Möglichkeit haben inzwischen alle Bundesländer genutzt und für ihr Bundesland ein eigenes Verwaltungsverfahrensgesetz erlassen. Für die öffentlich rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes der Gemeinde und Gemeindeverbände sowie der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gilt damit das Verwaltungsverfahrensgesetz des jeweiligen Landes. Ob diese Einrichtungen Bundes- oder Landesrecht anwenden ist dabei ohne Bedeutung.

Zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsordnung haben sich jedoch die Bundesländer dazu entschlossen, mit Ausnahme der §§ 1 und 2 die Vorschriften des inhalts- und paragraphengleich in „Ihr“ Landesgesetz zu übernehmen¹, so dass vereinfachend von dem „VwVfG“ gesprochen werden kann.

¹ Allein Schleswig-Holstein hatte bereits vor Inkrafttreten des VwVfG (Bund) ein eigenes Verwaltungsverfahrensgesetz, das allein im Aufbau, nicht aber im Inhalt vom VwVfG (Bund) abweicht.